



## Neue Testverordnung: KVen wollen neue Bürgertestregelungen zunächst nicht umsetzen

Das Bundesgesundheitsministerium hat die Corona-Testverordnung (TestV) geändert. Die neuen Regelungen gelten ab heute. Änderungen gibt es u. a. beim anspruchsberechtigten Personenkreis für Bürgertestungen, die auch nicht mehr für alle kostenfrei sind, sowie bei der Vergütung von Abstrichleistungen und der Erstattung von PoC-Sachkosten.

Allerdings sind die neuen Anspruchsvoraussetzungen für Bürgertestungen ebenso detailreich wie problematisch, sodass sich die Kassenärztlichen Vereinigungen außer Stande sehen, ihrem Prüfungsauftrag nachzukommen und Bürgertestungen nach § 4a der ab heute gültigen TestV abzurechnen und die Vergütungen aus-zuzahlen. Das hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) in einem gemeinsamen Brief mit den KVen der Länder, auch der KV Nordrhein, Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach heute so mitgeteilt.

Das KV-Systems kritisiert insbesondere die gestiegene Anfälligkeit für Falschabrechnungen in betrügerischer Absicht durch die kleinteiligen Regelungen. „Aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit können wir nicht darauf vertrauen, dass alle Teststellen die Leistungen korrekt erbringen werden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass tatsächlich nur Personen getestet werden, bei denen auch die Anspruchsvoraussetzungen nach dem neuen Paragraphen 4a TestV vorliegen“, heißt es in dem gemeinsamen Schreiben. Ebenso könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Teststellen alle Personen ausreichend über die neuen Anspruchsvoraussetzungen aufklären und in diesem Zusammenhang tatsächlich alle erforderlichen Nachweise und Selbsterklärungen prüfen. Im Ergebnis könnten die Kassenärztlichen Vereinigungen nicht verantworten, sehenden Auges Auszahlungen auf Abrechnungen zu leisten, deren Richtigkeit sie nicht ansatzweise prüfen können.

„Wir empfehlen allen Kolleginnen und Kollegen in den Praxen, vorerst keine Bürgertests nach der neuen Corona-Testverordnung vorzunehmen. Die Frage der Abrechnung und der Vergütung der Leistungen ist nicht abschließend geklärt. Kurative Tests bei Personen mit Corona-Symptomen sind davon unbenommen und können weiterhin wie gewohnt abgerechnet werden“, so die beiden Vorstände der KV Nordrhein, Dr. med. Frank Bergmann und sein Stellvertreter Dr. med. Carsten König.

### So sind Bürgertestungen nach § 4a in der neuen TestV geregelt

Anspruch auf kostenlose Corona-Tests mittels zertifizierten PoC-Antigentest haben seit dem 30. Juni nur noch folgende asymptomatischen Personenkreise:

- Kinder bis zum 5. Geburtstag
- Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel
- Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation zum Zeitpunkt der Testung nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten vor der Testung nicht



# KVNO Praxisinformation

30. JUNI 2022

geimpft werden konnten

- Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen oder in den letzten drei Monaten vor der Testung an solchen Studien teilgenommen haben
- Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung in Absonderung befinden und sich zur Beendigung der Quarantäne freitesten wollen
- Besucherinnen/Besucher, Behandelte oder Bewohnerinnen/Bewohner in unter anderem folgenden Einrichtungen:
  - Krankenhäuser
  - Rehabilitationseinrichtungen
  - stationäre Pflegeeinrichtungen
  - Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
  - Einrichtungen für ambulante Operationen
  - Dialysezentren
  - ambulante Pflege
  - ambulante Dienste oder stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe
  - Tageskliniken
  - Entbindungseinrichtungen
  - ambulante Hospizdienste und Palliativversorgung
- Leistungsberechtigte Pflegebedürftige sowie pflege- oder hilfsbedürftige Menschen mit Behinderung in der eigenen Häuslichkeit, die Personen im Rahmen eines „Persönlichen Budgets“ nach § 29 SGB IX beschäftigen sowie diese beschäftigten Personen
- Pflegepersonen, z. B. pflegende Angehörige
- Personen, die mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person in demselben Haushalt leben.

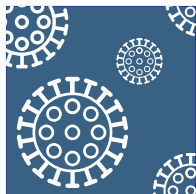
Darüber hinaus haben folgende Personenkreise Anspruch auf Bürgertests, wenn sie einen **Eigenanteil in Höhe von drei Euro** an den Leistungserbringer entrichten:

- Personen, die am selben Tag eine Veranstaltung in einem Innenraum besuchen werden
- Personen, die am selben Tag zu einer Person Kontakt haben werden, die das 60. Lebensjahr vollendet hat oder aufgrund einer Vorerkrankung oder Behinderung ein hohes Risiko aufweisen, schwer an COVID-19 zu erkranken
- Personen, die durch die Corona-Warn-App (CWA) des Robert Koch-Instituts eine Warnung mit der Statusanzeige „erhöhtes Risiko“ erhalten haben (rote Warnmeldung)

Die TestV sieht die Möglichkeit vor, dass die Länder den Eigenanteil ihrer Bürgerinnen und Bürger übernehmen können. Nach unseren Informationen ist dies in Nordrhein-Westfalen nicht vorgesehen.

## Nachweise erforderlich

Personen, die auf dieser Grundlage einen Bürgertest in Anspruch nehmen wollen, müssen ihre Anspruchsbeziehung gegenüber dem Leistungserbringer nachweisen. Dazu zählt zum Nachweis der Identität ein amt-



# KVNO Praxisinformation

30. JUNI 2022

licher Lichtbildausweis oder, soweit die zu testende Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein sonstiger amtlicher Lichtbildausweis (Kinderreisepass, Schülerschein). Wer aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann, muss dies durch ein ärztliches Zeugnis im Original nachweisen. Schwangere können auch den Mutterpass vorzeigen. Personen, die mit einer mit COVID-19 infizierten Person in einem Haushalt leben, benötigen als Beleg deren Testergebnis und einen Nachweis der übereinstimmenden Wohnanschrift. Bei Besuchen in Pflegeheimen oder Krankenhäusern kann ein kostenloser Test vor Ort gemacht werden oder der Besuch wird der Teststelle gegenüber glaubhaft gemacht. Das BMG stellt auf seiner Internetseite ein Musterformular zur Verfügung, das nach Bestätigung durch das Pflegeheim zur Vorlage bei der Teststelle oder in der Praxis genutzt werden kann:



Musterformular Pflegeheimbesuch (PDF, 6,5 KB)



Anspruchsberechtigte mit Eigenanteil können ihren Anspruch z. B. durch Vorzeigen einer Eintrittskarte für eine Veranstaltung oder der CWA-Meldung nachweisen. Bei Kontakten mit Risikopatienten ist eine Selbstauskunft darüber abzugeben, dass die Testung zweckgemäß und unter Eigenbeteiligung in Höhe von drei Euro durchgeführt wurde.

## Reduzierte Vergütung für Abstrich und Sachkosten

Eine weitere Änderung der TestV betrifft die Vergütung für die Durchführung der PoC-Antigentests (Abstrich) und die Pauschale zur Erstattung der Sachkosten. Beides wurde reduziert. Für die Durchführung eines Tests sind nur noch sieben Euro (vorher: acht Euro) abrechenbar; wird von der zu testenden Person der gesetzliche Eigenanteil entrichtet, sinkt die anrechenbare Vergütung des Leistungserbringers auf vier Euro. Die Sachkostenpauschale beträgt künftig 2,50 Euro (vorher 3,50 Euro). Die Vergütung bei überwachten Antigen-Tests zur Eigenanwendung und für ein Gespräch zur Feststellung von Kontaktpersonen beträgt weiterhin fünf Euro.

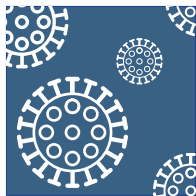
BMG: Fragen und Antworten zu COVID-19-Tests



## NRW verlängert Corona-Verordnungen

Nachdem der Bund die Corona-Testverordnung angepasst und verlängert hat, hat das NRW-Gesundheitsministerium (MAGS) auch die Corona-Schutzverordnung sowie die Test- und Quarantäneverordnung des Landes bis zum 28. Juli fortgeschrieben.

Wie das MAGS gestern informiert hat, bleibt die Corona-Schutzverordnung unverändert. Das heißt, es gilt weiterhin Maskenpflicht im ÖPNV und in Arztpraxen und anderen medizinischen und pflegerischen Einrichtungen. Für den Besuch im Krankenhaus oder in einer Pflegeeinrichtung benötigt man den Nachweis eines negativen Coronatests.



# KVNO Praxisinformation

30. JUNI 2022

Die Test-und-Quarantäneverordnung ist ebenfalls ohne Änderungen verlängert worden, da die Möglichkeit zur Freitestung nach wie vor kostenfrei bleibt. Die Regelungen zur Isolierung bei einem positiven Coronatest bleiben zudem unverändert: Wer positiv getestet ist, muss grundsätzlich zehn Tage in Isolation, kann sich aber nach fünf Tagen freitesten. In Nordrhein-Westfalen ist hierfür weiterhin ein negativer offizieller Corona-schnelltest oder ein PCR-Test (negativ oder mit einem Ct-Wert > 30) erforderlich. Ein Coronaselbsttest ist nicht ausreichend.

## Impf- und Genesenzertifikat: Keine Finanzierung des PVS-Moduls durch den Bund mehr

Das Bundesgesundheitsministerium übernimmt ab 1. Juli 2022 keine Kosten mehr für das PVS-Modul zur Ausstellung von Impf- und Genesenzertifikaten. Software-Hersteller können das PVS-Modul weiterhin auf eigene Verantwortung und Rechnung betreiben. Praxen, die die PVS-Lösung auch ab Juli weiter nutzen möchten, erhalten von ihrem PVS-Hersteller Informationen zu den Möglichkeiten und Kosten.

### So können Praxen kostenlos Impf- und Genesenzertifikate ausstellen

Neben der PVS-Lösung, für deren Nutzung die Software-Hersteller künftig möglicherweise Gebühren erheben, gibt es für Arztpraxen zwei weitere Wege, digitale Impf- oder Genesenzertifikate erstellen zu können: über den Komfort- oder Desktop-Client sowie über eine Web-Anwendung zum Zertifikatsservice des Robert Koch-Instituts (RKI). Beide sind kostenlos nutzbar; die Installation ist aber an bestimmte Voraussetzungen gebunden.

Der Komfort- oder Desktop-Client ist eine Softwareanwendung auf dem Arbeits-PC, die wie bei der PVS-Lösung Funktionalitäten bereitstellt, die eine manuelle Eingabe von Daten weitgehend überflüssig machen. Voraussetzung für die Nutzung ist der Zugang zur Telematikinfrastruktur. Es wird dringend empfohlen, die Konfiguration durch eine IT-Technikerin oder einen IT-Techniker vornehmen zu lassen. Die Kosten dafür muss die Praxis tragen.

Aufwändiger hingegen ist der manuelle Weg via Webbrowser zum Zertifikatsservice des RKI. Im Webbrowser erfassen Sie Vorname, Name, Geburtsdatum, Impfstoff, Impfdatum und Impfdosis. Anschließend erhalten Sie dort das Zertifikat als PDF-Datei. Auch hier sind Netzwerkeinstellungen erforderlich, die unbedingt von Systembetreuenden vorgenommen werden sollten, was u. U. ebenfalls Kosten verursachen kann.

Wir haben alle drei Möglichkeiten zur Erzeugung digitaler Impf- und Genesenzertifikate in einem Merkblatt ausführlich dargestellt:



Merkblatt „Erzeugung digitaler Impf- und Genesenzertifikate“ (PDF, 1,2 MB)





# KVNO Praxisinformation

30. JUNI 2022

Bei der Vergütung für die Ausstellung von Impf- und Genesenzertifikaten hat sich nichts geändert:

## Vergütung des COVID-19-Impfzertifikats

Pseudo-GOP	Leistung gemäß Corona-Impfverordnung	Vergütung
<b>Impfzertifikat für Personen, die in der eigenen Praxis geimpft wurden</b>		
88350	Ausstellung eines Impfzertifikats	6 Euro
88351	Ausstellung eines Impfzertifikats automatisiert mithilfe des PVS-Systems	2 Euro
<b>Impfzertifikat für Personen, die nicht in der eigenen Praxis geimpft wurden</b>		
88352	Ausstellung eines Impfzertifikats	6 Euro

## Vergütung des COVID-19-Genesenzertifikats

Pseudo-GOP	Leistung gemäß § 22 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz	Vergütung
88370	Ausstellung eines COVID-19-Genesenzertifikats	6 Euro
88371	Ausstellung eines COVID-19-Genesenzertifikats - automatisiert mit Hilfe des PVS-Systems	2 Euro

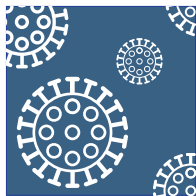
## Verordnung der EU verlängert

Der Rat und das Europäische Parlament hatten sich in der vergangenen Woche auf eine Verlängerung der Verordnung über das digitale COVID-Zertifikat der EU um ein Jahr geeinigt. Damit gelten die Regelungen bis zum 30. Juni 2023.

## Korrektur Kinderuntersuchungen: Überschreitung der Toleranzzeiten in NRW weiterhin möglich

In unserer Corona-Praxisinformation vom 24. Juni 2022 haben wir die Information der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) an Sie weitergegeben, dass die zeitlich befristete coronabedingte Sonderregelung zur Überschreitung der Untersuchungszeiträume und Toleranzzeiten der Kinder-Untersuchungen U6, U7, U7a, U8 und U9 zum 30. Juni 2022 ausläuft und ab 1. Juli wieder die in der Kinder-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vorgegebenen Untersuchungszeiträume und Toleranzzeiten gelten. Wir haben dabei übersehen, dass in Nordrhein-Westfalen abweichende Toleranzzeiten gelten – unabhängig von der Corona-Pandemie. Ein Überblick gibt Ihnen die folgende Tabelle:

	Untersuchungszeitraum inkl. Toleranz gem. Kinder-Richtlinie des G-BA	Untersuchungs-/Toleranzzeitraum in NRW
U 5	5. bis 8. Lebensmonat	5. bis einschl. 8. Lebensmonat
U 6	9. bis 14. Lebensmonat	9. bis einschl. 19. Lebensmonat
U 7	20. bis 27. Lebensmonat	20. bis einschl. 32. Lebensmonat



# KVNO Praxisinformation

30. JUNI 2022

	Untersuchungszeitraum inkl. Toleranz gem. Kinder-Richtlinie des G-BA	Untersuchungs-/Toleranzzeitraum in NRW
U 7a	33. bis 38. Lebensmonat	33. bis einschl. 42. Lebensmonat
U 8	43. bis 50. Lebensmonat	43. bis einschl. 57. Lebensmonat
U 9	58. bis 66. Lebensmonat	58. bis einschl. 70. Lebensmonat

## Ab 1. Juli: Neue EBM-Regelung zu Videosprechstunden für psychotherapeutische Leistungen

Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Ärztinnen und Ärzte mit Abrechnungsbefugnis nach Kapitel 35 EBM können die Videosprechstunde ab 1. Juli flexibler einsetzen. Die Obergrenze von 30 Prozent gilt dann – mit einer Ausnahme – für alle per Video möglichen Leistungen der Richtlinien-Psychotherapie, sodass einzelne Leistungsbereiche bei Bedarf öfter per Video stattfinden können. Darauf haben sich die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und die Krankenkassen geeinigt.

Derzeit ist die Obergrenze, wonach bis zu 30 Prozent der psychotherapeutischen Leistungen des Kapitels 35 im EBM auch in der Videosprechstunde durchgeführt und abgerechnet werden können, mit der jeweiligen Gebührenordnungsposition (GOP) im EBM verknüpft.

Ab Juli gilt diese Obergrenze nicht mehr bezogen auf jede einzelne GOP, sondern sie bezieht sich auf die Gesamtpunktzahl der im Quartal abgerechneten GOP des Kapitels 35, die grundsätzlich in der Videosprechstunde durchgeführt werden dürfen. Dadurch erhalten die entsprechenden Leistungserbringenden mehr Spielraum.

So könnte eine Praxis zum Beispiel eine bestimmte Leistung bis zu 100 Prozent per Video durchführen, wenn andere videofähige Leistungen patientenübergreifend vergleichsweise häufig persönlich in der Praxis und nicht per Video erfolgen. Entscheidend ist, dass die 30-Prozent-Marke patientenübergreifend insgesamt in einem Quartal nicht überschritten wird.

### **Ausnahmen: GOP 35152, psychotherapeutische Sprechstunde, probatorische Sitzungen**

Ausgenommen von der neuen Regelung zur Obergrenze ist die GOP 35152 für die psychotherapeutische Akutbehandlung. Diese Einzelleistung darf je Leistungserbringenden patientenübergreifend weiterhin nur zu 30 Prozent per Video stattfinden.

Auch die psychotherapeutische Sprechstunde sowie probatorische Sitzungen sind ausgenommen. Denn beide Versorgungsangebote sind nach Ablauf der Pandemie-Sonderregelungen seit dem 1. April 2022 generell nicht mehr in der Videosprechstunde möglich. Die Patientinnen und Patienten müssen dazu in die Praxis kommen.



# KVNO Praxisinformation

30. JUNI 2022

## Vorteile für die Praxen

Mit der neuen Regelung haben all jene, die Behandlungen gemäß der Psychotherapie-Richtlinie anbieten, die Möglichkeit, ihre Videosprechstunden über verschiedene Leistungsbereiche hinweg zu verteilen.

Die Möglichkeiten für Psychotherapie per Video wurden in der Vergangenheit mehrfach ausgebaut. So können seit Oktober 2021 auch Akutbehandlungen zur niedrigschwelligen und schnellen Krisenintervention in der Videosprechstunde erfolgen. Das gleiche gilt für Gruppenbehandlungen. Außerdem dürfen seit 1. April bis zu 30 Prozent der Patientinnen und Patienten ausschließlich per Video betreut werden. Die Obergrenze lag zuvor bei 20 Prozent./ KBV



KVNO-Merkblatt Videosprechstunde (PDF, 328 KB)



Auf einen Blick: Übersicht zur Vergütung der Videosprechstunde (PDF, 413 KB)

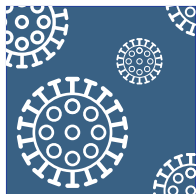


## Lauterbach will Entbudgetierung von Neupatienten streichen

Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach hat am vergangenen Dienstag Eckpunkte zur GKV-Finanzreform vorgestellt. Neben steigenden Zusatzbeiträgen für Versicherte kündigte er an, dass die im Jahr 2019 mit dem Terminservicegesetz (TSVG) eingeführte Entbudgetierung von Neupatientinnen und Neupatienten bei Haus- und Fachärzten wieder gestrichen werden soll. Seit dem 1. September 2019 werden für Neupatientinnen und Neupatienten alle Leistungen im jeweiligen Behandlungsfall extrabudgetär und damit in voller Höhe vergütet. Neue Patientin bzw. neuer Patient ist, wer erstmals in der aufnehmenden Praxis behandelt wird oder mindestens zwei Jahre in Folge nicht in dieser Praxis in Behandlung war.

Der Vorstandsvorsitzende der KV Nordrhein, Dr. med. Frank Bergmann, hat die Pläne Lauterbachs scharf kritisiert: „Dieses Signal ist für die Niedergelassenen schlicht und einfach verheerend. Viel schlechter kann man ein solches Thema – strategisch gesehen – nicht angehen. Das entspricht im Grunde genommen einer glatten Honorarkürzung für die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte“, sagte er in einem öffentlichen Presse-Statement.

Bergmann verwies auf die systemstabilisierende Rolle, die die Vertragsärzteschaft mit großem Engagement und persönlichen Entbehrungen in der Pandemie verantwortungsvoll ausgeübt habe. Die gesamte Impfkampagne sei von den Praxisteams quasi im Alleingang gestemmt worden. In der von vielen vorhergesagten Corona-Herbstwelle werde man wieder in erster Linie auf die Niedergelassenen setzen.



# KVNO Praxisinformation

30. JUNI 2022

„Alleine vor diesem Hintergrund fühlt sich diese Ankündigung wie ein kräftiger Tritt in die Kniekehle an. Ich denke nicht, dass der Bundesgesundheitsminister damit gut beraten ist, denn ich kann mir gut vorstellen, dass viele der Niedergelassenen sich fragen, ob sie sich diese Strapazen noch weiter antun sollen – und für diesen Gedanken hätte ich absolutes Verständnis“, so Bergmann.

Das komplette Statement von KVNO-Chef Bergmann können Sie hier nachlesen:

„Entbudgetierung von Neupatienten zu streichen, ist eine denkbar schlechte Idee“



## Aus der Corona-Praxisinformation wird die KVNO-Praxisinformation

Seit mehr als zwei Jahren informieren wir Sie mit der Corona-Praxisinformation regelmäßig über aktuelle Entwicklungen in der Pandemie. Die vorliegende „Pi“, wie wir sie intern gerne nennen, ist die Nummer 218. Begleitend wurden alle Meldungen auf der Sonderseite coronavirus.nrw veröffentlicht.

In den vergangenen Wochen sind nun zunehmend auch neue Themen in den Fokus geraten, bei denen es uns genauso wichtig war, Sie schnell und kompakt zu informieren. So zum Beispiel zu aktuellen Fragen rund um die Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine, zur Entwicklung bei Affenpocken-Infektionen oder zum Thema eAU und eRezept.

Zu den bisherigen Praxisinformationen haben uns durchweg positive Rückmeldungen erreicht. Wir wollen sie deshalb als schnelles Informationsmedium gerne weiter anbieten, um Sie auch weiterhin aktuell über praxisrelevante Vorgänge rund um Corona, aber eben auch über andere für die vertragsärztliche Versorgung wichtige Themen auf dem Laufenden zu halten. Aus der Corona-Praxisinformation wird deshalb die KVNO-Praxisinformation.

Gleichzeitig werden wir alle neuen Meldungen ab sofort auf kvno.de platzieren. Die Corona-Sonderseite werden wir als Archiv beibehalten. Sie werden dort also auch künftig alle bisher erschienen Ausgaben der Corona-Pi einsehen können. Neue Meldungen und KVNO-Praxisinformationen finden Sie ab 1. Juli 2022 unter der Adresse [www.kvno.de/praxisinformation](http://www.kvno.de/praxisinformation). Dort besteht auch die Möglichkeit, sich für den Bezug der KVNO-Praxisinformation anzumelden oder das Abonnement abzumelden.



KV-WAHLEN 2022

**IHRE STIMME  
IST WICHTIG!**

Wählen Sie online in wenigen Minuten. Schnell und unkompliziert. Klicken Sie hier [kvno.de/onlinewahl](http://kvno.de/onlinewahl)

